

E-Mail-Verschlüsselung, Webinar vom 24. Oktober 2023

1. Frage: Ist ein Treuhänder Auftragsbearbeiter?

Antwort: Das hängt davon ab, welche Dienstleistungen er erbringt. Erstellt er für den Kunden eine Steuererklärung, gilt er nicht als Auftragsbearbeiter (analog einem Rechtsanwalt). Bearbeitet er hingegen die Lohndaten und erstellt Lohnabrechnungen für den Kunden, bearbeitet er die Personendaten der Mitarbeitenden des Kunden und ist somit Auftragsbearbeiter.

2. Frage: Wieso ist eine Krankenkassen-Police besonders schützenswert?

Antwort: Eine Krankenkassen-Police kann besonders schützenswerte Personendaten enthalten, z.B. eine KTG-Police mit speziellem Passus bezüglich Deckung für eigens genannte Personen.

3. Frage: Kunde stimmt dem Versand unverschlüsselter E-Mails zu - ist das zulässig?

Antwort: Ja, das ist grundsätzlich zulässig. Falls Ihr Kunde aber seinerseits keine Einwilligung von seinen Mitarbeitenden eingeholt hat und Sie besonders schützenswerte Personendaten seiner Mitarbeitenden unverschlüsselt verschicken, besteht für Sie ein Risiko. Gemäss EDÖB muss der Kunde unter Umständen explizit auf die Risiken (z.B. Patientendossier) hingewiesen werden.

4. Frage: Die AHV-Nummer zählt nicht zu den besonders schützenswerten Personendaten, korrekt?

Antwort: Korrekt. Seit 2008 wird in der AHV (und auch in der IV und EO) eine 13-stellige Versichertennummer angewendet. Die Nummer ist völlig anonym und genügt den geltenden Anforderungen des Datenschutzes. Da sie aber gewisses

Missbrauchspotenzial bietet und teilweise als Identifikationsmerkmal benutzt wird, ist ein entsprechender Schutz dennoch empfehlenswert.

5. Frage: Wie sieht es denn mit der Registernummer auf einer Steuererklärung aus, welche auf der alten AHV-Nummer basiert - ist diese schützenswert?

Antwort: Die Nummer ist (im Gegensatz zur „neuen“ AHV-Nummer) nicht anonymisiert und lässt Rückschlüsse auf die Person zu. Entsprechend fällt die bloße Nennung der alten AHV-Nummer unter das DSG. Sie ist jedoch nicht besonders schützenswert, da die alte AHV-Nummer sich aus einer Verschlüsselung des Namens, des Geburtsjahrs, Geschlecht, Tag und Monat der Geburt zusammensetzte. Diese Angaben fallen nicht unter den Katalog der besonders schützenswerten Daten gemäss DSG. Je nachdem, welche Informationen sich sonst noch aus der Steuererklärung ergeben, können diese wiederum besonders schützenswert sein.

6. Frage: Wir erstellen Lohnabrechnungen für ein Unternehmen und stellen diese dem Unternehmen für die Verteilung an die Mitarbeitenden zu. Gilt das als Auftragsbearbeitung. Benötigen wir als Treuhänder eine Einwilligung des Mitarbeiters, dass wir die Bearbeitung machen?

Antwort: Wenn Sie Lohndaten bearbeiten, sind Sie Auftragsbearbeiter. Sie benötigen keine Einwilligung. Ihr Kunde muss aber seine Mitarbeitenden informieren, dass er die Lohndaten Ihnen zur Bearbeitung übergibt.

7. Frage: Muss für einen E-Mail Newslettersversand vorgängig ein OK eingeholt werden in der Schweiz?

Antwort: Ja, gemäss des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist der automatische Massenversand von Werbung per E-Mail, SMS, Fax oder Telefon nur dann erlaubt, wenn die Empfänger ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben haben (Opt-in-System).

8. Frage: Ist die Information im Quellensteuer-Tarif besonders schützenswert? z. B. AoY? Wie sieht es mit Informationen zu Kinderzulagen aus??

Antwort: Der Quellensteuer-Tarif kann ein Hinweis auf eine entsprechende Religionszugehörigkeit (christlich) sein und sollte daher besonders geschützt werden.

Die Information, ob eine Person Anspruch auf eine Kinderzulage hat, zählt nicht zu den besonders schützenswerten Personendaten.

9. Frage: Welche Vorteile bietet SEPPmail gegenüber Incamail der Schweizerischen Post?

Antwort: SEPPmail setzt auf E-Mailsignatur, S`Mime, PGP, Domain Verschlüsselung und Gina, plus ist unsere Filterlösung auf Platz eins vom VB-Spam Report. Incamail macht in Grundsatz nur GINA.

10. Frage: Muss ich als Absender die Mobiltelefonnummer vom Empfänger hinterlegen, damit er via SEPPMail die Zweifaktoren Authentifizierung auslösen kann?

Antwort: Jein, die Mobilnummer wird dann benötigt, wenn man das Passwort via Mobil versenden will und um vergessene Passwörter zurück zu setzen. Jeder Gina-Nutzer kriegt ein Login und da ist, wenn gewünscht, die Mobil-Nummer hinterlegt.

11. Frage: Wie können GINA- oder SMIM-verschlüsselte Emails "lesbar" archiviert werden?

Antwort: Bei Gina muss man die E-Mails in sein Outlook herunterladen. Bei S`Mime werden die E-Mails unverschlüsselt im Postfach abgelegt.

12. Frage: Folgefrage: Was passiert für den Endekungen im GINA-Verfahren, wenn der Versender kein SEPP-Mail mehr einsetzt oder den Partner wechselt??

Antwort: Wenn er keine SEPPmail mehr einsetzt, sind auch die E-Mails weg. Deshalb am Besten, die E-Mails in Klartext herunterladen und so speichern.

13. Frage: Fragen zu SEPP-Mail: Sicht Kunde: Wenn der Kunde einmal angemeldet hat mit GINA Technologie und nun Passwort festgelegt hat, kann er auf der Seite Securmail.Seppmail.ch einloggen und sieht dann darauf alle Mails, wie in einem anderen Mailprogramm, wie bluewin.ch oder so?

Antwort: nein, unter der Securemail.domain.ch kann er nur E-mails an die Domain senden für welche er registriert ist. Die verschlüsselten E-Mail werden da nicht gespeichert, diese werden ausgeliefert. Der Empfänger muss die E-Mails mit dem HTML Anhang speichern, diese kann er dann immer wieder öffnen.

14. Frage: Unser Outlook arbeitet mit Microsoft Information Protection. Wie beurteilen Sie dies?

Antwort: Die Referenten sind keine Microsoft Spezialisten. Wenn es um E-Mailverschlüsselung geht, ist SEPPMail der Meinung, dass nur eine S`Mime Verschlüsselungs-basierte-Lösung stichhaltig ist und das E-Mails signiert werden müssen.